

An den/die Antragsvertreter/-in: Geben Sie bitte dieses Informationsblatt mit der Übersetzung des Führerscheins an den/die Inhaber/-in weiter.

Informationen über die „japanische Übersetzung“, die gemeinsam mit schweizerischem, deutschem, französischem, italienischem, belgischem oder taiwanesischem Führerschein berechtigt, in Japan Auto zu fahren.

Gemäß der Bestimmungen der japanischen Straßenverkehrsordnung darf der Inhaber/-in eines der vorstehend aufgeführten Führerscheine in Japan Auto fahren, wenn er/sie die von der Japan Automobile Federation (JAF) oder der jeweiligen Botschaft bzw. Generalkonsulat angefertigte, „japanische Übersetzung“ nebst dem Originalführerschein bei sich führt.

- Um in Japan Auto zu fahren, müssen Sie die „japanische Übersetzung“ samt Ihrem Originalführerschein stets bei sich führen.
- Mit der Übersetzung und dem Originalführerschein können Sie ein Jahr nach Eireise in Japan Auto fahren (Wenn Sie einmal Japan verlassen und wieder einreisen, können Sie ein Jahr ab neuem Einreisetag Auto fahren).
- Für diejenigen, die in Japan einen Wohnsitz haben, gelten jedoch andere Regelungen, so dass man sich wegen näheren Informationen an die für den japanischen Wohnort zuständige Führerscheinstelle wenden soll.
- Um die verstrichene Aufenthaltsdauer zu prüfen, können Sie von den Polizeibeamten zur Vorlage des Reisepasses auffordert werden.
- Nach Ablauf eines Jahres vom Tag der Einreise in Japan können Sie nicht mehr in Japan Auto fahren, auch wenn Sie die japanische Übersetzung Ihres Führerscheins besitzen sollten.
- Wenn Sie sich länger als ein Jahr in Japan aufhalten und Auto fahren wollen, wird Ihnen die Umschreibung Ihres Führerscheins in den japanischen Führerschein empfohlen. Mit der hier erwähnten „japanischen Übersetzung“, können Sie Ihren Führerschein in den japanischen Führerschein umschreiben lassen. Über die Einzelheiten sollen Sie sich an die für Ihren japanischen Wohnort zuständige Führerscheinstelle wenden.

(bitte wenden)

【Antrag auf Anfertigung der „japanischen Übersetzung“】

Sprechen Sie mit den nachstehenden Unterlagen in einer Geschäftsstelle der JAF vor (Wenn Sie nicht persönlich vorsprechen können, können Sie durch einen/eine Vertreter/-in den Antrag stellen)

<Erforderliche Unterlagen>

① Antrag auf Anfertigung der japanischen Übersetzung eines ausländischen Führerscheins:

Diesen können Sie sich von der Homepage der JAF <http://www.jaf.or.jp> herunterladen. Wenn Sie nicht über Internet verfügt sind, können Sie ihn per Fax erhalten, wenn Sie die nächste Geschäftsstelle der JAF anrufen.

② Ausländischer Führerschein (grundsätzlich im Original): Nach dem Kopieren durch uns wird der Originalführerschein unverzüglich zurückgegeben. Wenn der Originalführerschein nicht vorgelegt werden kann, wird eine Kopie des Führerscheins akzeptiert, wobei alle auf dem Führerschein eingetragenen Angaben gut lesbar sein müssen, so dass nach Möglichkeit eine klare Farbkopie erwünscht wird.

<Übersetzungsgebühr>

3.000 Yen je Führerschein.

※ Bei der erneuten Anfertigung einer Übersetzung wird die gleiche Gebühr entrichtet, aus welchem Grund auch immer.

<Bearbeitungsdauer>

Die Übersetzung wird grundsätzlich am gleichen Tag angefertigt.

<Wenn die Vorsprache beim Schalter nicht möglich ist, kann der Antrag auch auf Postweg gestellt werden>

- Übersenden Sie per Bargeld-Einschreiben („genkin kakitome“) den obengenannten Antrag sowie eine Führerscheinkopie (beide Seiten, möglichst Farbkopie, die klar und lesbar ist) nebst Gebühr in Höhe von 3.000 Yen plus 380 Yen als Porto zur Rücksendung..
- Antrag auf dem Postweg ist nur innerhalb Japans möglich. Die Anschrift zur Rücksendung muss auch in Japan sein.
- Bearbeitungsdauer bis zur Rücksendung in der Regel etwa 1 Woche ab Antragstellung.

<Sonstiges>

Die Gültigkeit der „japanischen Übersetzung“ ist mit der des Originalführerscheins identisch. In den Fällen, in denen ein neuer Führerschein ausgestellt worden ist oder sich die Angaben im Führerschein geändert haben, ist eine neue Übersetzung erforderlich.

※ Behandlung personenbezogener Daten

JAF verwendet die im Zusammenhang mit der Übersetzung des Führerscheins erworbenen, personenbezogenen Daten nur zur ordnungsgemäßen Durchführung der Übersetzungsarbeit und gibt sie ohne ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Person nicht an Dritte weiter, es sei denn, dass Gerichte, Polizei oder sonstige öffentliche Stellen kraft Gesetzes die Abgabe der Daten fordern.